

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren vom 20.07.2022

Der Ortsgemeinderat Gönnheim hat in seiner Sitzung vom 20.07.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1.Änderungssatzung beschlossen, welche hiermit veröffentlicht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnheim vom 19.09.2012 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.

§ 2 Gebührenschuldner
wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Ziffer 2.

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnheim vom 19.09.2012 wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| 1.Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 529,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 397,00 € |
| 3. Überlassung eines Kindergrabes im Grabfeld "Kindergräber" | 317,40 € |
| 4. Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnengrabfeld | 224,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnengrabstätte im teilanonymen Urnengrabfeld | 405,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte einstellig	661,00 €
ab) eine Wahlgrabstätte zweistellig	1.322,00 €
ac) eine Wahlgrabstätte dreistellig	1.983,00 €
ad) eine Wahlgrabstätte vierstellig	2.644,00 €
ae) eine Wahlgrabstätte fünfstellig	3.304,00 €
af) eine Wahlgrabstätte sechsstellig	3.965,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a)
Bei späteren Bestattungen je Jahr 1/25 der Gebühr nach a)

ba) eine Wahlgrabstätte einstellig pro Jahr	27,00 €
bb) eine Wahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	53,00 €
bc) eine Wahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	80,00 €
bd) eine Wahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	106,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)

496,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen 1/25 der Gebühr nach Buchstabe a)

ba) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr

20,00 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 138,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 337,50 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 138,00 €

2. Wahlgräber-Einfachgräber (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 337,50 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 138,00 €

3. Wahlgräber-Tiefgräber (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 384,00 €

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen,
Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag
berechnet von 100 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 51,00 € zu ersetzen.

V. Benutzung der Aussegnungshalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle 412,74 €

2. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 80,00 €
für jeden weiteren Tag 20,00 €
 - b) einer Urne bis zur Bestattung 30,00 €
 - c) Benutzung und Reinigung der Kühlzelle 40,00 €

3. Für die
 - a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich
Reinigung 65,00 €
 - b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft, 45,00 €
an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Zuschlag 100 v. H.

c) Reinigung der Friedhofshalle vor und
nach der Trauerfeier

65,00 €

VI. Sonstiges

Namensschilder an der Sandsteinstele im teilanonymen Urnenfeld

Bis 25 Zeichen:	250,00€
26-35 Zeichen:	270,00€
36-45 Zeichen:	290,00€
Ab 45 Zeichen:	320,00€

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnheim vom 19.09.2012 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gönnheim, den 20.7.2022



Wolfram Meinhardt
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim a.d.W., den 20.7.2022



Torsten Bechtel
(Bürgermeister)